



Kindergruppe Arche Noah e.V

Mitglied im DPWV
Weidkamp 4a
59320 Ennigerloh
Tel.:02524 / 951714

Satzung des Vereins

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Kindergruppe Arche Noah“. Der Verein hat seinen Sitz in Ennigerloh. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck, Ziel und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein bezweckt die Elterninteressen der Familien in Bezug auf Bildung und Erziehung zu vertreten mit dem Ziel, unmittelbar und für die Zukunft an der Versorgung Ennigerlohs mit einer ausreichenden Anzahl von Tageseinrichtungen für Kinder mitzuwirken.
Der Verein will die Trägerschaft einer christlichen orientierten Tageseinrichtung für Kinder übernehmen.

Dabei sollen sich die pädagogischen Grundsätze konkret von den derzeit bestehenden Tageseinrichtungen am Ort unterscheiden. Die Berücksichtigung des anthroposophischen Menschenbildes sowie eine grobe Richtung der Montessoripädagogik kommen nach dem Gründergedanken dabei zum Tragen.

Die konkrete, detaillierte Umsetzung ist dem pädagogischen Konzept der Einrichtung zu entnehmen.

Zum Erhalt der Tageseinrichtung behält sich die Mitgliederversammlung vor, bei Bedarf Kindergartenplätze in Hortplätze umzuwandeln.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen über den dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod eines Mitglieds

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres. Ein Mitglied, das schwerwiegend gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Er ist dem betreffenden Mitglied durch eine schriftliche Begründung mitzuteilen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen schriftlich Widerspruch bei Vorstand einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und der Mitgliederversammlung ist dem von dem Ausschluss betroffenen Mitglied jeweils Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu gewähren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
 - den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen (d.h. insbesondere wenn dadurch die Gemeinschaft der Mitglieder und deren Kinder gefördert werden kann).

Ausdrücklich verpflichtet die Mitgliedschaft die Eltern eines Kindergartenkindes pro Familie, ein von der Mitgliederversammlung festgelegtes Arbeitsstundenpensum pro Kindergartenjahr zu leisten. Wer sich dieser Pflicht entzieht, muss pro nicht geleistete Arbeitsstunde ein zuvor von der Mitgliederversammlung festgelegtes Strafgeld in die Vereinskasse zahlen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres zu leisten. Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - erstem Vorsitzenden
 - zweitem Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Beisitzer
2. Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern vertreten. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt ist.
4. Satzungsänderungen müssen im Vereinsregister angemeldet werden und sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein. Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr, die Ausfertigung der Protokolle sowie die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht andere Mitglieder damit beauftragt sind. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl – auch die mehrmalige – ist möglich.
7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, in dessen Veränderungsfall vom zweiten Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen, darüber hinaus bei Bedarf.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter (das ist der erste Vorsitzende, in seinem Veränderungsfall der zweite Vorsitzende) und dem Schriftführer abzuzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der 14 Tage vorher schriftlich einzuladen ist. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme des Kassenberichts vom Kassenwart
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts vom ersten und zweiten Vorsitzenden
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Festsetzung des Arbeitsstunden-Pflichtpensums für Kindergarteneltern und der Höhe des Strafgebaldes bei Nichteinhaltung (gemäß § 5 Absatz 3)
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen, für ein Jahr
(als Kassenprüfer können auch Nichtangestellte des Vereins gewählt werden).

2. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke und zwar insbesondere für Kinderhäuser, Familienhilfe und Tageseinrichtungen für Kinder zu verwenden hat.